

L 1 KR 489/15 ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 198 KR 647/11

Datum

02.06.2015

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 489/15 ER

Datum

14.12.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag des Antragstellers vom 16. November 2015 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim hiesigen Gericht wird als unzulässig verworfen. Kosten sind in diesem Verfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I. Das Sozialgericht Berlin (SG) hat mit Gerichtsbescheid vom 2. Juni 2015 die auf Aufhebung des Überprüfungsbescheides vom 23. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2011 und Verpflichtung, den Kläger in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu versichern, gerichtete Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger (erst) am 16. November 2015 Berufung sowohl beim SG wie beim hiesigen Gericht eingelegt und zusätzlich einen "ER-Antrag" gestellt mit dem Antrag, anzuordnen, dass die Antragsgegnerin es unterlassen solle, ihm zu verbieten, Ärzte zur Behandlung aufzusuchen. Er hat hierzu Bezug genommen auf den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. November 2015, mit welchem diese das Ruhen des Leistungsanspruches nach [§ 16 Abs. 3a](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ab dem 18. November 2015 festgestellt hat.

II. Der Eilantrag ist bereits unzulässig. Ihm steht der Einwand der doppelten Rechtshängigkeit aufgrund [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 17 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entgegen. Dasselbe Begehren kann nicht gleichzeitig bei zwei Gerichten geltend gemacht werden. Der vorliegende Antrag ist bereits beim SG Berlin unter dem Aktenzeichen S 198 KR 4000/15 ER anhängig.

Sachlich-funktional ist das SG auch zuständig: Für Eilanträge ist nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) das Gericht der Hauptsache zuständig. Gericht der Hauptsache ist hier nicht das hiesige LSG, weil die gleichzeitig erhobene Berufung einen anderen Streitgegenstand zum Gegenstand hat. Das Berufungsverfahren (Aktenzeichen [L 1 KR 488/15](#)) betrifft das Begehren, in der KVdR versichert zu sein. Der Eilantrag bezieht sich hingegen auf den Ruhensbescheid vom 18. November 2015. Hier ist - nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens - das SG zuständig als das Gericht erster Instanz, [§ 8 SGG](#).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#) entsprechend.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2016-03-16